

Der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt
hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 folgende

RICHTLINIEN

für die Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern,
Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde Baddeckenstedt ehrt:
 - o Ratsmitglieder
 - o Ortsvertrauenspersonen
 - o Schiedspersonen
 - o Gleichstellungs- und Migrationsbeauftragte
 - o Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister sowie
 - o Personen, die sich um die Samtgemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten, die gleichzeitig ausgeübt werden, gelten als eine Tätigkeit. Tätigkeiten in den ehemaligen selbständigen Gemeinden und Samtgemeinden Innerstetal und Burgdorf-Assel, die vor der Gebietsreform im Jahre 1974 im Bereich der Samtgemeinde erbracht wurden, werden angerechnet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2

Ehrungsgaben

- (1) Zum 50., 60., 65. und jeden weiteren 5. Geburtstag werden ein Kartengruß und ein Buchgeschenk überreicht.
- (2) Für langjährige Mitgliedschaft im Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt werden folgende Ehrengaben verliehen:

o für 10 Jahre bzw. 2 Wahlperioden	1 Blumenstrauß
o für 15 Jahre bzw. 3 Wahlperioden	1 Buchgeschenk
o für 20 Jahre bzw. 4 Wahlperioden	das Keramikwappen der Samtgemeinde
o für 25 Jahre bzw. 5 Wahlperioden	eine Goldene Armbanduhr, 14 Karat mit Wappenaufdruck und entsprechender Gravur
o für 30 Jahre bzw. 6 Wahlperioden	ein mit der oder dem zu Ehrenden abzustimmendes Präsent im Wert von rund 500 €
o beim Ausscheiden während der Wahlperiode	1 Blumenstrauß

- (3) Den Ehrenbeamten der Feuerwehr werden folgende Ehrengaben verliehen:
- o nach zwei abgeschlossenen Wahlperioden das Keramikwappen der Samtgemeinde
 - o nach drei abgeschlossenen Wahlperioden einen Bronze-Feuerwehrmann mit Gravur
- (4) Für die übrigen ehrenamtlich Tätigen/Ehrenbeamten (Schiedspersonen, Gleichstellungs- und Migrationsbeauftragte, Ortsvertrauenspersonen) gelten die Ehrungsgrundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Im Todesfall erfolgen eine Ehrung mit einer Kranzspende und einem Nachruf in der öffentlichen Presse. Die gleiche Regelung gilt für ausgeschiedene Personen, wenn sie in der Samtgemeinde Baddeckenstedt mindestens 5 Jahre ein Amt ausgeübt haben.

§ 3

Wappenuhr der Samtgemeinde

- (1) Die Wappenuhr der Samtgemeinde ist eine Quarz-Armbanduhr 14 Karat Gold. Auf dem Ziffernblatt der Armbanduhr sind das Wappen der Samtgemeinde und die Inschrift „Samtgemeinde Baddeckenstedt“ aufgedruckt.
- (2) Als Bodengravur werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Raumes der Name der oder des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung mit dem Vermerk „Für Verdienste um die Samtgemeinde Baddeckenstedt“ angebracht.

§ 4

Ehrung von Personen, die sich um die Samtgemeinde Baddeckenstedt verdient gemacht haben

- (1) Verdienste um die Samtgemeinde Baddeckenstedt ehrt der Samtgemeinderat durch Verleihung
- a) eines Zinnbeckers mit Wappen für besondere Verdienste
 - b) eines Zinntellers mit Wappen für hervorragende Verdienste

Die Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrung.

- (2) Außergewöhnliche Verdienste um die Samtgemeinde Baddeckenstedt ehrt der Samtgemeinderat durch Verleihung einer Ehrenbezeichnung gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 6 NKomVG (z.B. Ehrenbürgermeister oder Ehrenbrandmeister).

§ 5

Teilnehmer bei Ehrungen

- (1) Ehrungen nach § 2 Abs. 1 und 5 sowie nach § 4 Abs. 1 werden durch den Samtgemeindebürgermeister vorgenommen.
- (2) Ehrungen nach § 2 Abs. 2 bis 4 sowie nach § 4 Abs. 2 finden in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung statt.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Ehrungen nach § 2 und § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie bedürfen keines besonderen Beschlusses des Samtgemeinderates.
- (2) Die Ehrungen nach § 4 Abs. 2 der Richtlinien bedürfen eines Beschlusses des Samtgemeinderates mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Der Ratsbeschluss ist durch den Samtgemeindeausschuss vorzubereiten.
- (3) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind:
 - die Fraktionen und Gruppen des Samtgemeinderates
 - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Samtgemeinderatsmitglieder
 - der Samtgemeindebürgermeister
- (4) Über die Ehrungen sind, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 2 Abs. 1 und 5, Urkunden auszustellen, die vom Samtgemeindebürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Samtgemeinde Baddeckenstedt zu versehen sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrungsrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Zugleich treten die Ehrungsrichtlinien vom 23.03.1999 in der Fassung der 2. Änderung außer Kraft.

Baddeckenstedt, den 19.02.2013

Range
Samtgemeindebürgermeister